

Covid-19: Abrechnung für längere telefonische Beratungen

Zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020 ist die mehrfache Berechnung der Nr. 3 GOÄ für längere telefonische Beratungen, je vollendete 10 Minuten, wieder möglich, im Rahmen der Covid-19-Pandemie. Dazu wurde eine gemeinsame Abrechnungsempfehlung von Bundesärztekammer, BPTK, PKV-Verband und den Beihilfekostenträgern veröffentlicht. Voraussetzung ist, dass das Aufsuchen des Arztes, Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten pandemiebedingt nicht möglich bzw. zumutbar ist, eine Videoübertragung nicht durchgeführt und die Patientenversorgung auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. Die Leistung ist je Sitzung höchstens viermal berechnungsfähig. Je Kalendermonat sind höchstens vier telefonische Beratungen berechnungsfähig. Der einer Mehrfachberechnung der Nr. 3 GOÄ zugrunde

liegende zeitlich bedingte Mehraufwand kann nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes berechnet werden. Gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen zum Kapitel B der GOÄ sind die Uhrzeit und die Begründung zur Mehrfachberechnung sowie die tatsächliche Dauer des Telefonates in der Rechnung anzugeben.

Die Abrechnungsempfehlung ist auf der Website der Bundesärztekammer hinterlegt. www.bundesaerztekammer.de → aerzte → gebuehrenordnung. Oder via Kurzlink:



<https://tinyurl.com/yywkgk4r/>.

Der QR-Code für Smartphones führt direkt dorthin